

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 90 -

Nr. 18

Dingolfing, 29. April

2021

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufhebung der Aufstallung von Geflügel in den ausgewiesenen Risikogebieten
sowie das Verbot von Geflügelausstellungen, -märkten und -schauen

31-565/2 KK

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufhebung der Aufstallung von Geflügel in den ausgewiesenen Risikogebieten sowie das
Verbot von Geflügelausstellungen, -märkten und -schauen**

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt auf Grund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 05.03.2021 (Aufstallung von Geflügel in den ausgewiesenen Risikogebieten sowie Verbot von Geflügelausstellungen, -märkten und -schauen) wird hiermit aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 getroffenen Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei Frau Kolbeck im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zi. Nr. 144, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Die Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 zum Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Dingolfing, den 29.04.2021
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumeder
Landrat